

- i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
 - j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (3) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Straubing-Bogen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Straubing-Bogen kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) und der Ausnahme (§ 5) ist die Regierung zu hören. Erlaubnis und Ausnahmen können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 20.000, – DM, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu 50.000, – DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 2 in Schutzgebieten Veränderungen vornimmt,
- b) Maßnahmen nach § 3 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Anzeige vornimmt,
- d) einer vollziehbaren Auflage nach § 6 nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1981 in Kraft.

V/1-173

Straubing, 8.7.1981

Verordnung

des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz einer Stieleiche bei Steinrain (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg) als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3

des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22.6.1981 Nr. 820-8632-14 genehmigte **Verordnung:**

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg auf einem Feldrain zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 840 und 705 Gem. Pfaffenberg befindliche Stieleiche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 8.7.1981 (rot) eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Stieleiche ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie

- 1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdient und
- 2. zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

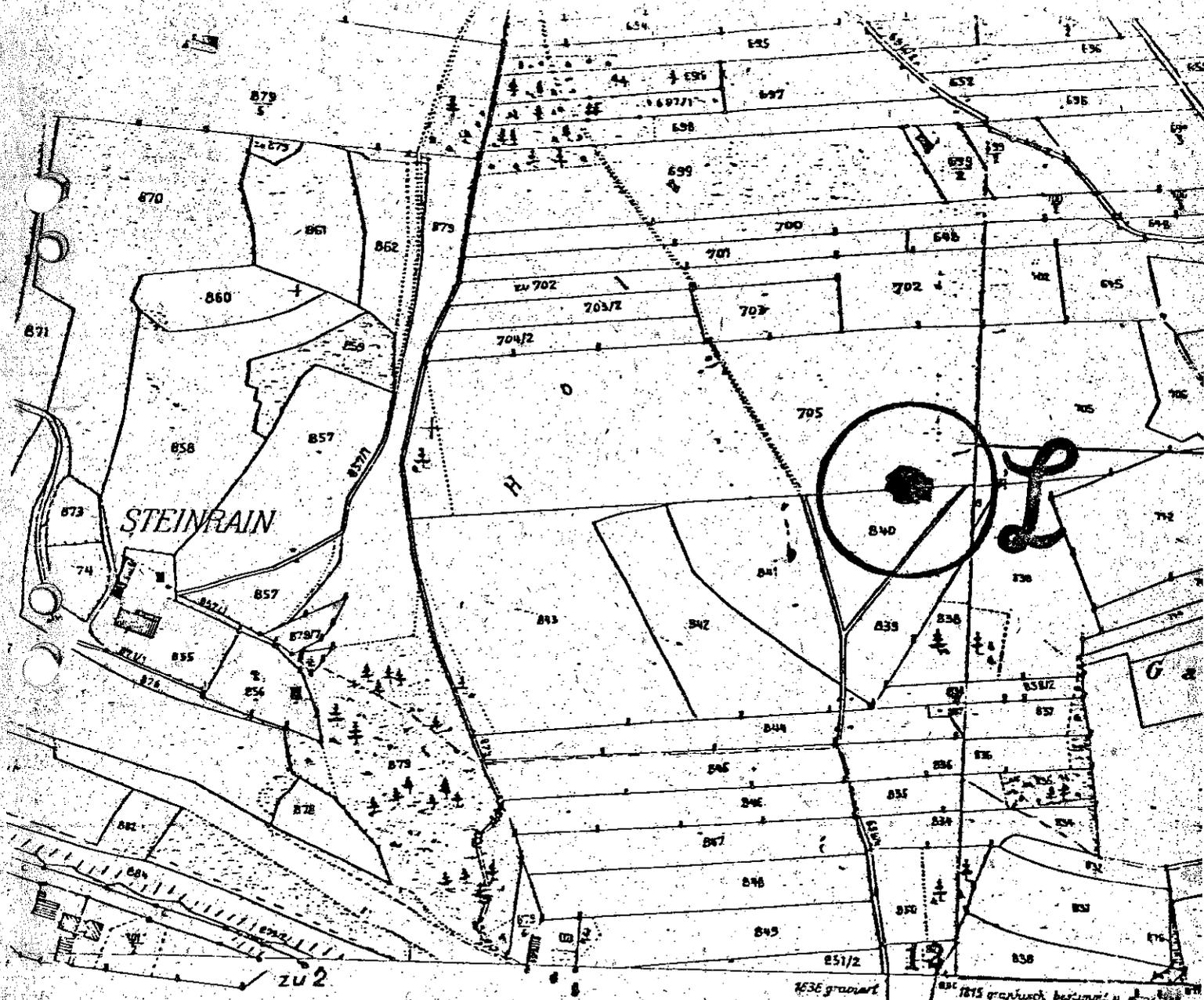
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1981 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen

Weiß, Landrat



L = Landschaftsbestandteil

Karte

zur Verordnung zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles bei Steinrain (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg).

Landratsamt Straubing-Bogen.